



95/SN-234/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 WIEN, Postfach 100

DVR: 0000051
Bei Beantwortung bitte angeben
76.016/357-V/2/a/01

Wien, am 27. August 2001
Referent: Fally
Klappe: 2305

Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2001

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstrasse 7
1070 Wien

Aus Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu Art. I Z. 3 (§ 27 StGB):

Hinsichtlich der nach § 27 Abs. 1 Z 3 StGB vorgeschlagenen Lösung im Sinne des Abstellens auf eine Verurteilung nach § 212 StGB werden grundsätzliche Bedenken geltend gemacht, da bezüglich des ex lege Amtsverlustes keine Differenzierung innerhalb des § 212 StGB vorgenommen wird. Mit der vorgeschlagenen Formulierung werden nämlich auch Beamte erfasst, die das Delikt nach § 212 Abs. 1 StGB im rein privaten Umfeld begangen haben.

Ein ex lege Amtsverlust bei sehr kurzen Freiheitsstrafen wegen Übertretungen nach § 212 Abs. 1 StGB läuft Gefahr, als sachlich nicht gerechtfertigt angesehen zu werden (siehe § 74 Z. 4 StGB)

Aus diesen Gründen wird daher angeregt, für § 27 Abs. 1 Z 3 doch ein Mindeststrafmaß für Fälle des § 212 Abs. 1 StGB ins Auge zu fassen.

Zu Art. I Z. 4 (§ 90 StGB):

Zu der in § 90 Abs. 3 in Klammern genannten Variante ist zu bemerken, dass ggf. nicht nur auf das Alter, sondern auch auf die volle Handlungsfähigkeit abgestellt werden sollte.

Zu den Änderungen im Bereich der Vermögensdelikte:

Die Änderungen in den §§ 128 und 129 StGB, der geplante Entfall der Gewerbsmäßigkeit als Strafsatz erhöhende Qualifikation und die (über eine VPI-Anpassung enorm hinausgehende) mehr als verdoppelnde Wertgrenzenanhebung (von öS 500.000,-- auf 100.000,-- Euro! d.h. Qualifikationen von Tatbeständen kommen erst bei mehr als doppelt so hohen Schadenssummen zum Tragen!) bedeuten allesamt Privilegierungen gegenüber der geltenden Rechtslage, die aus polizeilicher Sicht abzulehnen sind. Ein solches Gesetzesvorhaben würde nicht nur ein (spezial- und) generalpräventiv sehr fragwürdiges Signal setzen, sondern auch mit einer tatsächlichen Beschränkung der Anwendbarkeit von Zwangsmitteln, Ermittlungsmethoden und Auslieferungsmaßnahmen einhergehen.

In einigen Beispielen sei dies erläutert:

- In der Praxis erfolgen Festnahmen im Zusammenhang mit Diebstählen häufig unter gerechtfertigter Annahme des Vorliegens von Gewerbsmäßigkeit gemäß § 177 StPO; in vielen Fällen gelang es dadurch Seriendiebstähle aufzuklären.
Die vorgesehene Änderung würde in diesem Bereich eine wesentliche Beschränkung der Festnahmemöglichkeiten (bei bezirksgerichtlichen Delikten lediglich Festnahme in den Fällen des § 175 Abs. 1 Z. 2 und 3 und des § 452 Z. 1a StPO) nach sich ziehen; einer effizienten Kriminalitätsbekämpfung wird dies jedenfalls abträglich sein.
- Des weiteren folgt aus der vorgeschlagenen Regelung, dass der Diebstahl eines geschlossenen und versperrten Fahrzeuges (z.B. Pkw, Kombi, Lkw) den Tatbestand des § 129 (Einbrechen in ein Transportmittel) erfüllen würde, der Diebstahl eines offenen Fahrzeuges (z.B. Cabrios, Motorräder, Dreiräder, Zugmaschinen, unversperrten Pkw) jedoch unter den Tatbestand des § 128 (Aufbrechen einer sonstigen Sperrvorrichtung) zu subsumieren wäre. Die unterschiedlichen, daraus resultierenden Konsequenzen ziehen eine sachlich nur schwer argumentierbare Differenzierung nach sich. Den Bemühungen zur Intensivierung der Bekämpfung der Fahrzeugentfremdung der letzten Jahre würde dadurch in weiten Bereichen die Grundlage entzogen werden.

Ersuchen abseits der vorgeschlagenen Regelungen:

Im Hinblick auf die den Sicherheitsbehörden nach den §§ 63 Abs. 1 und 61 SPG obliegenden Aktualisierungs-, Richtigstellungs- und Löschungsverpflichtungen für EKIS-Daten (§ 57 Abs. 1 Z. 6 SPG- KPA) wäre eine Verpflichtung für die Staatsanwaltschaften und Gerichte zu normieren, die Verfahrensausgänge (insbes. Zurücklegungen nach § 90 StPO und Freisprüche) samt der für die Verfügung maßgeblichen Gründe den Sicherheitsbehörden mitzuteilen.

Da dies aber sicher noch einer Akkordierung bedarf, wird ersucht, mögliche Besprechungstermine anher bekannt zu geben.

SC Mag. Prantl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Prantl